

# ZH\_OBERGERICHT SB170223 vom 19. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170223)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170223 du 19 octobre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170223 del 19 ottobre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil vom 3. April 2017 wurde der Beschuldigte des Fahrens ohne Berechtigung sowie der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 17.– bestraft. Deren Vollzug wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Zudem wurde der Beschuldigte mit einer Busse von Fr. 50.– bestraft, unter gleichzeitiger Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung. Die Kosten wurden dem Beschuldigten auferlegt und der Antrag des Beschuldigten auf Zusprechung einer Parteientschädigung wurde abgewiesen (Urk. 38 S. 16 f.).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens sowie die Entscheidungsgebühr in der Höhe von je Fr. 800.– (Urk. 38 S. 17).

#### E. 1.2

Die Verteidigung moniert diese vorinstanzliche Kostenaufgabe. Zusammengefasst macht sie geltend, der Beschuldigte habe mit der gerichtlichen Beurteilung durch die Vorinstanz eine Reduktion der von der Staatsanwaltschaft verfügten bedingten Geldstrafe um 43% erreicht. Die Busse sei von Fr. 300.– um 84% auf Fr. 50.– reduziert worden. Trotz dieser Reduktion seien dem Beschuldigten die Verfahrensgebühren der Staatsanwaltschaft sowie zusätzlich die Gerichtskosten der Vorinstanz in der Höhe von Fr. 800.– auferlegt worden. So sei er insgesamt mit Kosten von Fr. 1'650.– konfrontiert. Obwohl der Beschuldigte mit - 20 - seiner Einsprache hinsichtlich des Strafmasses weitgehend obsiegt habe, stehe er, verglichen mit einem Einspracheverzicht, finanziell um Fr. 550.– schlechter da. Wenn ein Beschuldigter durch die Anrufung des Richters in einem wesentlichen Teil obsiege, müsse die Konsequenz eine Ermässigung der Verfahrensgebühren sowohl der Staatsanwaltschaft wie insbesondere auch diejenigen der Vorinstanz sein. Alles andere erscheine unverhältnismässig (Urk. 41 S. 9 f.).

##### E. 1.2.1

Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, setzt der objektive Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 lit. d SVG voraus, dass eine Lernfahrt entweder ganz ohne Begleitperson ausgeführt wird oder eine Person zur Begleitung im Fahrzeug anwesend ist, diese jedoch die objektiven Voraussetzungen dafür nicht erfüllt (BUSSMANN, in Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 95 N 64). Bei der zweiten Variante ist für die Strafbarkeit des Lernfahrers erforderlich, dass dieser weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass die objektiven Voraussetzungen der Begleitung nicht vorliegen (BUSSMANN, a.a.O., Art. 95 N 65). Zu den objektiven Voraus-

setzungen einer Begleitperson gehören gemäss Art. 15 Abs. 1 SVG, dass sie das 23. Altersjahr vollendet hat und seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis besitzt, wobei dieser im Zeitpunkt der Lernfahrt definitiv und gültig

- 8 - sein muss (BICKEL, a.a.O., Art. 15 N 7 ff.). Die Begleitperson hat zudem gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG dafür zu sorgen, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und der Fahrschüler keine Verkehrsvorschriften verletzt. Dabei ist die Begleitperson nicht ein gewöhnlicher Beifahrer, sondern sie ist von Gesetzes wegen an der Führung des Fahrzeugs durch den Fahrschüler beteiligt. Die Begleitperson nimmt gegenüber dem Fahrschüler eine Ausbildungs- und Überwachungsaufgabe wahr und hat ihn auf Gefahren aufmerksam zu machen und Anweisungen zu erteilen (BICKEL, a.a.O., Art. 15 N 14). Für die pflichtgemässe Ausführung dieser Aufgabe ist es notwendig, dass die Begleitperson auf dem Beifahrersitz Platz nimmt. Davon ausgenommen sind einzig Rückwärtsfahrten, Parkmanöver und Fahrten auf Übungsplätzen (Art. 27 Abs. 2 VRV). Die Begleitperson muss zu jedem Zeitpunkt leicht die Handbremse erreichen können, sodass sie nötigenfalls in den Führungsvorgang durch Ziehen der Handbremse, Herumreissen des Steuerers oder Betätigung des Gaspedals eingreifen kann (BICKEL, a.a.O., Art. 15 N 15; BGE 128 IV 272 E. 3.1; BGE 118 Ib 524 E. 2; BGE 91 IV 147 E. 1).

### **E. 1.2.2**

Zwar ist aufgrund des Gesagten der Verteidigung insofern zuzustimmen, als dass B.\_\_\_\_\_ die objektiven Voraussetzungen des 23. Altersjahres sowie den Besitz eines gültigen und definitiven Führerausweises für einen Zeitraum über drei Jahre erfüllt (vgl. Urk. 1 S. 2). Es ist jedoch keineswegs so, dass allein entscheidend wäre, dass der Beschuldigte im Besitze des Lernfahrausweises war und sich im Fahrzeug eine fahrberechtigte Begleitperson befand, wie dies die Verteidigung behauptet (Urk. 41 S. 6). Vielmehr werden weitere Anforderungen an die Begleitperson und den Lernfahrer gestellt, welche – wie die Vorinstanz zu Recht erwogen hat – im vorliegenden Fall nicht erfüllt wurden: B.\_\_\_\_\_ hielt sich während der Fahrt nicht wie vorgeschrieben auf dem Beifahrersitz neben dem Beschuldigten auf, sondern sie sass auf dem rechten Rücksitz des Fahrzeuges. Von dieser Position aus war es ihr nicht möglich, an das Steuer des Fahrzeuges zu gelangen und in den Führungsvorgang einzugreifen. Die Handbremse wäre für sie zwar rein theoretisch erreichbar gewesen, allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Begleitperson durch ihre Sitzposition hinten rechts im Fahrzeug zuerst in die Mitte und nach vorne hätte beugen müssen, um die Handbremse zu erreichen. Zu bedenken gilt es dabei auch, dass B.\_\_\_\_\_ durch das vorschrifts-

- 9 - mässige Anlegen des Sicherheitsgurtes zusätzlich den Widerstand desselben für den Griff an die Handbremse zu überwinden gehabt hätte, was ihre Reaktionsfähigkeit weiter einschränkte. Überdies hatte sie von ihrer Position aus – entgegen der Ansicht der Verteidigung – aufgrund des sich vor ihr befindlichen Beifahrersitzes keine freie Sicht durch die Frontscheibe. Eine gebührende Reaktion auf eine Gefahrensituation war von ihrer Position aus jedenfalls nicht möglich. Der Beschuldigte selber musste sich dies ebenfalls eingestehen, indem er auf die Frage, ob B.\_\_\_\_\_ als Begleitperson geeignet gewesen sei, antwortete: "Sie ist auf jeden Fall trotzdem dafür geeignet. Wäre sie vorne gesessen, auf jeden Fall." (Urk. 10 S. 4). Auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte, die Begleitperson "muss natürlich vorne sitzen". Jemand im Auto müsse den Überblick haben, falls er etwas verkehrt mache, dass sie im schlimmsten Fall eingreifen und die Handbremse ziehen könne (Urk. 53 S. 4). Nicht nur nebensächlich

erscheint zudem, dass sich B.\_\_\_\_\_ offenbar gar nicht bewusst war, dass es sich um eine Lernfahrt gehandelt hat. Dass Verständigungsprobleme, wie sie die Verteidigung verorten will (Prot. I S. 9), zu dieser Aussage von B.\_\_\_\_\_ geführt haben, ist unwahrscheinlich, da diese gegenüber dem rapportierenden Polizeibeamten ausführte, sie brauche keine Übersetzung, sie verstehe ihn (den rapportierenden Polizisten) gut (Urk. I S. 4). Es erscheint deshalb mehr als fraglich, ob B.\_\_\_\_\_ aufgrund des fehlenden Bewusstseins betreffend Durchführen einer Lernfahrt überhaupt nur schon eine Grundbereitschaft für ein Eingreifen in den Lenkvorgang aufgewiesen hat. Letztlich kann dies aber auch offen bleiben, denn entscheidend ist das Folgende: Art. 27 Abs. 2 VRV schreibt in Konkretisierung von Art. 15 SVG explizit vor, dass auf Lern- und Prüfungsfahrten mit Motorwagen der Begleiter neben dem Führer Platz zu nehmen hat; davon ausgenommen sind nur Übungsplätze, Rückwärtsfahrten oder der Parkiervorgang. Zweifellos lag keine Ausnahmesituation wie ein Parkiervorgang vor. Dass man sich bei der fraglichen Fahrt allenfalls auf dem Weg zu einem Parkplatz befand (vgl. Urk. 41 S. 6), um den Parkiervorgang vor der Führerprüfung am darauffolgenden Tag nochmals zu üben, kann offensichtlich nicht genügen. Dass B.\_\_\_\_\_ nicht neben dem Beschuldigten auf dem - 10 - Beifahrersitz Platz genommen hat, ist allseitig unbestritten. Objektiv betrachtet handelte es sich bei B.\_\_\_\_\_ – und so hat sie sich wohl auch selber begriffen – deshalb weniger um eine Begleitperson im Sinne von Art. 27 VRV, sondern um eine blosser Mitfahrerin.

### **E. 1.3**

Gemäss aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung bilden der Strafbefehl und die gerichtliche Beurteilung im Fall der Einsprache eine Einheit, die insgesamt als Verfahren erster Instanz bezeichnet werden kann. Das Einspracheverfahren ist daher auch kein Rechtsmittelverfahren, weshalb die Bestimmungen über die Verlegung der Kosten im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe des Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO) nicht zur Anwendung gelangen (Urteil 6B\_671/2012 vom 11. April 2013 E. 1.2.) Vielmehr sind die prozessualen Nebenfolgen in der Weise zu bestimmen, wie wenn statt des Strafbefehls sogleich Anklage erhoben worden wäre (Urteil 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.3.2; zum Ganzen: Urteil 6B\_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Grundlage für die Kostentragung bildet deshalb auch im vorliegenden Fall Art. 426 Abs. 1 StPO.

### **E. 1.4**

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 3. April 2017 schuldig gesprochen. Dabei fällt die Sanktion im Verhältnis zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland 20. Oktober 2016 zwar merklich milder aus. Der Anwendungsbereich von Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO ist dadurch dennoch nicht eröffnet, gilt ein dergestalt "fehlerhafter" Strafbefehl nach der bundesgerichtlichen Praxis doch nicht als "fehlerhafte Verfahrenshandlung" im Sinne der zitierten Norm. Es hat deshalb bei der Regel von Art. 426 Abs. 1 StPO zu bleiben, wonach die verurteilte Person die Kosten zu tragen hat. Bei diesem Ausgang bleibt auch kein Raum für die Zusprechung einer Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv-Ziffern 6 und 7) ist somit zu bestätigen.

- 21 - 2. Kosten des Berufungsverfahrens

### E. 1.5

Mit ihrem Vorbringen macht die Verteidigung implizit Art. 54 StGB geltend, wonach das Gericht von einer Bestrafung absehen kann, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe un- angemessen wäre. Unmittelbar betroffen durch die Folgen seiner Tat ist der Tä- ter, wenn diese seine eigenen Rechtsgüter schädigte. Unzureichend sind bloss mittelbare Folgen wie beispielsweise die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Täter (HUG, OFK-StGB, Art. 54 N 1a). Eine Anwendung von Art. 54 StGB scheidet somit nur schon deshalb aus, weil es sich bei den von der Verteidigung (Urk. 41 S. 7) sowie dem Beschuldigten (Prot. II S. 6) vorgebrachten Folgen ledig- lich um mittelbare Folgen der Straftat handelt. Auch unter diesem Aspekt kann nicht von einer Bestrafung des Beschuldigten Umgang genommen werden. 2. Strafraumen und konkrete Strafzumessung

### E. 1.6

Die Vorinstanz erwog betreffend den subjektiven Tatbestand zutreffend, dass in Abweichung der Grundregel von Art. 12 Abs. 1 StGB gemäss Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG auch die fahrlässige Handlung strafbar ist, soweit es das SVG nicht ausdrücklich anders bestimmt. Der für das SVG geltende Begriff der Fahr- lässigkeit bestimmt sich nach Art. 12 Abs. 3 StGB (KESHELAVA/DANGUBIC, a.a.O., Art. 100 N 3). Demnach handelt fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder nicht darauf Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit dann, wenn der Täter die Vorsicht nicht be- achtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältni- sen verpflichtet ist. Zu beachten ist die Konkretisierung in Art. 100 Ziff. 3 Abs. 2 SVG, wonach der Fahrschüler für strafbare Handlungen auf Lernfahrten nur ver- antwortlich ist, soweit er eine Widerhandlung nach dem Stand seiner Ausbildung hätte vermeiden können. Ganz allgemein lässt sich festhalten, dass sich die Verantwortlichkeit des Begleiters, so wie des Fahrschülers, nach dem Ausbildungsstand des Letzteren richtet: Je höher bzw. grösser das technische Können und die Erfahrung des Schülers, desto weniger weit reicht die Verantwortlichkeit des Begleiters und um- gekehrt (KESHELAVA/DANGUBIC, a.a.O., Art. 100 N 29). Mit der Vorinstanz ist fest- zuhalten, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt die theoretische Fahrprüfung bereits seit zwei Jahren absolviert hatte und kurz davor war, die praktische Fahr- prüfung abzulegen. Auch die Verteidigung selber betonte, dass es sich beim Be- schuldigten um einen sehr routinierten und erfahrenen Teilnehmer im Strassen- verkehr handle, welcher schon mit dem Roller wöchentlich 60 Kilometer und spä- ter mit dem Auto mit seinem Vater weite Strecken u.a. über Pässe usw. in die Kantone Wallis und Graubünden gefahren sei (vgl. Urk. 41 S. 4 f.). Von einem solchen darf jedoch auch erwartet werden, dass er eben entsprechend dem Stand seiner Ausbildung und Erfahrung weiss, dass die Beifahrerin die Voraussetzun- gen einer Begleitperson nicht erfüllt, wenn sie auf dem Rücksitz Platz nimmt. Der Beschuldigte hätte die betreffenden Vorschriften kennen müssen. Dies räumte er denn auch ein, indem er auf Frage des vorinstanzlichen Gerichts, ob ihm der Sinn der Regel, dass die Begleitperson auf dem Beifahrersitz Platz nehmen müsse, bekannt sei antwortete: "Ja, es ist mir wahrscheinlich leider entfallen. [...]" (Prot. I

- 13 - S. 7). Weiter gab der Beschuldigte auf die Frage, ob er nicht an diese Regel ge- dacht habe oder nicht darum wusste, zu Protokoll, er habe nicht daran gedacht (Urk. 10 S. 3 Frage 14 f.). Dass er nicht daran gedacht habe, gab er auch anläss- lich der heutigen Berufungsverhandlung zu Protokoll (Urk. 53 S. 3 und 5). Diese Antworten implizieren

gerade, dass der Beschuldigte an sich um die Regel wusste, er im fraglichen Moment aber (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) nicht daran dachte, allenfalls – wie dies die Verteidigung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und auch heute ausführte – weil er zu sehr auf den Prüfungserfolg der Fahrprüfung vom darauffolgenden Tag fokussiert war, weshalb er "zu wenig realisierte, dass die Beifahrerin hinten Platz nahm und nicht vorne" (Prot. I S. 8; Prot. II S. 5 f.). Aber auch aufgrund der erwähnten zahlreichen Lernfahrten – gemäss Beschuldigtem "mehrere Tausend Kilometer" (Urk. 10 S. 3 Frage 16) –, anlässlich welchen die Begleitperson immer neben ihm gesessen habe (Urk. 10 S. 3 f.), hätte ihm auffallen können und müssen, dass die Begleitperson nicht neben ihm, sondern auf der Rückbank Platz genommen hat. Der Beschuldigte handelte deshalb fahrlässig, als er seine Fahrt dennoch angetreten hat. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

### **E. 1.7**

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht erkennbar, weswegen der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. d SVG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SVG und Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG zu bestätigen ist. 2. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz im Sinne von Art. 99 Ziff. 3 SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 4 SVG Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche weder der Ergänzung noch der Korrektur bedürfen (Urk. 38 S. 7 f.). Der vorinstanzliche Schuldspruch betreffend Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz ist zu bestätigen, zumal dies auch von der Verteidigung nicht bestritten wird.

- 14 - V. Sanktion 1. Absehen von einer Strafe

### **E. 2**

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte durch seine erbetene Verteidigung am 15. April 2017 fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 35) und nach Zustellung des begründeten Urteils am 23. Mai 2017 (Urk. 37/2) – ebenfalls fristgerecht – am 12. Juni 2017 dem Obergericht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 41). Mit Präsidialverfügung vom 16. Juni 2017 wurde die Berufungser-

- 4 - klärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO der Staatsanwaltschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um zu seinen finanziellen Verhältnissen verschiedene Auskünfte zu erteilen und zu belegen (Urk. 44). Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 erklärte die Staatsanwaltschaft, auf eine Anschlussberufung und die Stellung eines Antrages zu verzichten (Urk. 46). Die Verteidigung reichte am 11. Juli 2017 das ausgefüllte Datenerfassungsblatt sowie weitere Beilagen betreffend die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ein (Urk. 48 und 50/1-4).

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

### **E. 2.2**

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der appellierende Beschuldigte unterliegt vollumfänglich, weshalb ihm sämtliche Kosten des Berufungsverfahrens aufzulegen sind (Art. 428 StPO). Demgemäss ist dem Beschuldigten auch für das Berufungsverfahrens keine

Entschädigung zuzusprechen (Art. 429 und Art. 436 StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 3. April 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. [...] 2. [...]

### **E. 2.3**

Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, dass der Beschuldigte die Tat ohne deliktischen Willen begangen habe. Er habe im Tatzeitpunkt keine kriminellen Absichten gehabt, sondern habe einzig unvorsichtig und unbedacht gehandelt. Indes sei er durchaus in der Lage gewesen, die Begleitperson korrekt zu platzieren und so eine Verletzung der Verkehrsvorschriften ohne grossen Aufwand zu vermeiden. Auch die subjektive Tatschwere sei als leicht zu qualifizieren. Diese Ausführungen erweisen sich als zutreffend und können übernommen werden.

### **E. 2.4**

Was die Täterkomponente angeht, so ist aus dem bisherigen Verfahren und der heutigen Berufungsverhandlung bekannt, dass der Beschuldigte am tt.mm.1998 geboren wurde und eine Kochlehre bei der E.\_\_\_\_\_ in F.\_\_\_\_\_ [Ortschaft] absolviert hat. Derzeit besucht er die Berufsmaturitätsschule. Der Beschuldigte wohnt bei seinem Vater in D.\_\_\_\_\_, wobei er für die Logis nichts bezahlen muss (Prot. I S. 5 f.). Die Krankenkasse wird ebenfalls vom Vater des Beschuldigten bezahlt (Urk. 53 S. 2). Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Unterstützungspflichten zu erfüllen. Vorstrafen weist der Beschuldigte ebenfalls nicht auf. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine Strafminderungs- oder Straferhöhungsgründe ergeben. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist beim Beschuldigten ebenfalls nicht auszumachen. Leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist,

- 18 - dass der Beschuldigte die ihm im Strafbefehl vorgeworfene Tat zu keinem Zeitpunkt bestritten und den Sachverhalt stets eingestanden hat. Wie die Vorinstanz allerdings zu recht erwogen hat, kann beim Beschuldigten kaum Reue oder Einsicht in das Unrecht seiner Straftat ausgemacht werden. Vielmehr hat er sich sowohl während der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft als auch während der Hauptverhandlung dahingehend geäußert, dass er das gegen ihn geführte Strafverfahren als übertrieben erachte ("Ich finde das ehrlich gesagt ein bisschen ein Kindergarten. Das ist ein bisschen ein Witz. Die ganze Sache ist recht übertrieben" [Urk. 10 S. 2 Frage 5]). Eine tatsächliche Einsicht ins Unrecht seines Verhaltens muss dem Beschuldigten – entgegen seinen Beteuerungen (Prot. II S. 6) – abgesprochen werden, was entsprechend nicht zu einer Strafminderung führen kann. Dass sich der Beschuldigte seit der Tat wohlverhalten hat, wirkt sich – entgegen der Vorinstanz – nicht strafmindernd aus (vgl. Urk. 38 S. 12). Ein korrektes, deliktsfreies Verhalten während laufender Strafuntersuchung darf grundsätzlich vorausgesetzt werden und stellt keine besondere Leistung dar. Das Wohlverhalten ist daher strafzumessungsneutral zu werten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_570/2010 vom 24. August 2010 E. 2.5 m.w.H.).

### **E. 2.5**

Wenn die Vorinstanz in Würdigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen festsetzt (Urk. 38 S. 12 f.), so bewegt sie sich damit im alleruntersten Bereich der möglichen Strafe und ist diese sicher nicht zu hoch ausgefallen. Diese ist deshalb zu übernehmen.

### **E. 2.6**

Die Vorinstanz hat die Tagessatzhöhe unter Verweis auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf Fr. 17.– festgesetzt. Die im Vergleich zum vorinstanzlichen Verfahren aufgrund des Besuches der Berufsmaturitätsschule verschlechterten finanziellen Verhältnisse – der Beschuldigte erzielt derzeit keinen Verdienst (Urk. 53 S. 1) – sind vorliegend aber nicht zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat keine eigenen Ausgaben. Für Kost und Logis muss der Beschuldigte nichts abgeben und die Krankenkasse wird durch den Vater des Beschuldigten bezahlt (Urk. 53 S. 2). Ausserdem ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte in absehbarer Zukunft die Schule abgeschlossen und wieder ein

- 19 - zumindest vergleichbares Einkommen haben wird. Die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 17.– ist deshalb zu bestätigen.

## **E. 2.7**

Betreffend die Bussenfestsetzung kann vollumfänglich auf die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, welche weder der Ergänzung noch der Korrektur bedürfen (Urk. 38 S. 8 und 13 ff.). Die Festsetzung einer (akkumulierten) Busse in der Höhe von Fr. 50.– erweist sich als angemessen, zumal dies auch durch die Verteidigung nicht moniert wird. Zu bestätigen ist auch die vorinstanzliche Festsetzung von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe, entspricht dies doch bereits dem Minimum (Art. 106 Abs. 2 StGB). VI. Vollzug Nur schon aus prozessualen Gründen (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist der bedingte Aufschub der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren zu bestätigen, wobei sich dies im konkreten Fall aber auch als angemessen erweist. Gemäss Art. 105 Abs. 1 StGB ist ein bedingter Vollzug der Busse nicht möglich, diese ist demnach zu vollziehen. VII. Kosten und Entschädigung 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens

## **E. 3**

[...]

### **E. 3.1**

Mit Datum vom 20. Oktober 2016 wurde gegen den Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft See/Oberland ein Strafbefehl erlassen (Urk. 7). Nachdem die Verteidigung fristgerecht Einsprache gegen diesen Strafbefehl erhoben (Urk. 9) und die Staatsanwaltschaft ergänzende Untersuchungshandlungen im Sinne von Art. 355 Abs. 1 StPO vorgenommen hatte (vgl. Urk. 10), hielt die Staatsanwaltschaft in der Folge am Strafbefehl fest und überwies diesen zusammen mit den Akten an die Vorinstanz (Urk. 17). Der Strafbefehl wurde dadurch zur Anklageschrift.

### **E. 3.2**

Gemäss § 102 Abs. 2 GOG können die stellvertretenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine Anklagen erheben oder vertreten. Dasselbe gilt für Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte, wobei deren Befugnisse noch weiter beschnitten sind (vgl. § 102 Abs. 3 GOG). Da im vorliegenden Fall die Verfügung vom 13. Dezember 2016 betreffend Überweisung des Strafbefehls sowohl von Assistenz-Staatsanwalt MLaw D. Wolfensberger als auch vom Stv. Leitenden Staatsanwalt R. Meier unterzeichnet wurde, ist – wie dies auch die Vorinstanz aufgrund einer summarischen Prüfung feststellte (Urk. 18) – von einer gültigen Anklageerhebung auszugehen, zumal sich auch sonst keine Anhaltspunkte für eine mangelhafte Anklage

ergeben.

- 6 - III. Sachverhalt

**E. 4**

[...]

**E. 5**

Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf: CHF 800.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 800.00 Gebür für das Vorverfahren CHF 1'600.00 Kosten total.

**E. 6**

[...]

**E. 7**

[...]

**E. 8**

[...]

**E. 9**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. Oktober 2017 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Naef lic. iur. R. Bretscher Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.